

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 81 (1936)
Heft: 18

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 1. Mai 1936, Nummer 9

Autor: Kleiner, H.C. / Frei, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

1. MAI 1936 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

30. JAHRGANG • NUMMER 9

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung – Zürich. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht für 1935 (Fortsetzung) – Zur Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Einladung

zur

Ordentl. Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 16. Mai 1936, 14.15 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Geschäfte:

1. Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 21. März 1936 (Päd. Beob. Nr. 7 und 8, 1936).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Jahresbericht für 1935.
5. Abnahme der Jahresrechnung für 1935. Referent: Zentralquästor A. Zollinger (P. B. Nr. 7, 1936).
6. Voranschlag für das Jahr 1936 und Festsetzung des Jahresbeitrages. Referent: Zentralquästor A. Zollinger (Päd. Beob. Nr. 6, 1936).
7. Stellungnahme zur Revisionsvorlage betr. das Schulleistungsgesetz.
8. Wahl von 4 Delegierten in den Festbesoldetenverband.
9. Allfälliges.

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. — Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Zollikon und Zürich, den 28. April 1936.

Für den Vorstand des ZKLV:

Der Präsident: H. C. Kleiner. Der Aktuar: H. Frei.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht für 1935

(Fortsetzung.)

7. Kriseninitiative.

Die Kriseninitiative war zum Politikum und zum Kriterium vaterländischer Gesinnung geworden. Trotzdem hielt sich der Kantonalvorstand, ungeachtet der persönlichen Einstellung seiner Mitglieder, einstimmig auf die Beschlüsse seiner Spitzenorganisationen verpflichtet und erliess in diesem Sinn vorgängig der Abstimmung in Nr. 11, 1935 des P. B. einen Hinweis. Durch die Erhöhung des Jahresbeitrages beim Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten, welche infolge der Abstimmung über die Kriseninitiative notwendig

wurde, ist der ZKLV auch finanziell zu dieser Abstimmung herangezogen worden.

8. Programmatischer Abbau.

Als im Februar Altbundesrat Schulthess in seiner bekannten Aarauer Rede den finanz- und wirtschaftspolitischen Tendenzen massgebender Finanz- und Wirtschaftskreise, besonders der Exportindustrie, mit der Forderung eines weiteren 20prozentigen Lohn- und Preisabbaues Ausdruck verlieh, glaubte sich der Kantonalvorstand nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, von sich aus an das Problem unserer schweizerischen Finanz- und Wirtschaftsgestaltung zu gehen. Denn letzten Endes werden die materiellen Interessen der Schule und ihrer Lehrer, welche der ZKLV statutengemäss zu fördern hat, nicht erst durch die einschlägigen Gesetze, sondern durch die Wirtschafts- und Finanztendenzen und -entwicklungen bestimmt. Durch den Artikel «Aufriss einiger Hauptfragen des Abbauproblems» von Prof. Dr. Marbach (P. B. Nr. 4/5, 1935) wurde versucht, dem Problem näherzukommen. Die Schlußsätze des Artikels verdienen, hier festgehalten zu werden: «Man kann weder Preis noch Lohn unter allen Umständen und grundsätzlich halten. Aber man muss dem Grundsatz entgegengetreten, wonach Preise und Löhne jetzt unter allen Umständen und grundsätzlich zu senken seien.» In einer Konferenz der Sektionspräsidenten vom 2. März wurde eingehend über das Problem des programmatischen Abbaues gesprochen und schliesslich einstimmig eine Resolution, deren Sinn die Schlußsätze Marbachs zugrunde liegen, gutgeheissen. Ihr Zweck war in erster Linie der, unseren Spitzenorganisationen (dem Schweiz. Lehrerverein, dem Kantonal-Zürcherischen Verband der Festbesoldeten, der NAG) in knapper Form unsere Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen mit dem Ersuchen, im Sinne der Resolution tätig zu sein.

9. Kantonaler Besoldungsabbau und Revision des Schulleistungsgesetzes.

Das Finanzprogramm des Regierungsrates, das gegen Jahresende herauskam, sollte zeigen, dass die Aarauer Programmrede keine blosse Theorie und nicht bloss für die Privatarbeiterschaft gedacht war. Da über den Gegenstand im P. B. bisher noch nie im Zusammenhang Bericht erstattet worden ist, mag es angezeigt sein, den Jahresbericht an diesem Ort etwas ausführlicher zu halten.

Als bekannt wurde, dass der Regierungsrat im Zusammenhang mit seinen Budgetberatungen an der Ausarbeitung eines Finanzprogrammes arbeite, traten die Personalverbände, welche schon in der Besoldungsab-

(Fortsetzung S. 320.)

Zur Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer

(Abstimmungsvorlage vom 14. Juni.)

Um eine rasche Orientierung zu ermöglichen, sollen im folgenden die in Revision gezogenen Artikel der Abstimmungsvorlage vom 14. Juni, die entsprechenden Artikel der regierungsrätlichen Vorlage vom 22. November 1935 und des Leistungsgesetzes vom 2. Februar 1919 in synoptischer Darstellung aufgeführt werden.

Abstimmungsvorlage.

- 1) § 6 Der Grundgehalt beträgt für Primarlehrer . Fr. 3800.—
 » Primarlehrerinnen » 3600.—
 » Sekundarlehrer » 4800.—
 » Sekundarlehrerinnen » 4600.—
- 2) —
- 3) § 11 —
- 4) § 12 Die Kosten eines Vikariates infolge Krankheit oder Unfall ... werden zu $\frac{4}{5}$ vom Staat und zu $\frac{1}{5}$ von der Gemeinde getragen.
- 5) § 13 Leistet der Lehrer Militärdienst, so trägt der Staat die Stellvertretungskosten bei Abwesenheit:
 1. im aktiven Dienst;
 2. in der Rekrutenschule;
 3. in Wiederholungskursen;
 4. in Unteroffiziersbildungsschulen;
 5. in Offiziersbildungsschulen;
 6. in der Rekrutenschule, die Wehrmann als Unteroffizier oder Leutnant zu leisten hat;
 7. in solchen weiteren Instruktionsdiensten, für welche der Bund den Kantonen nach Art. 15 der Militärorganisation die Stellvertretungskosten bis zu drei Vierteln vergütet.
- 6) Fällt.
- 7) Die von der Eidgenossenschaft geleistete Vergütung der Kosten für Stellvertretung wegen Instruktionsdienstes fällt in die Staatskasse. Deckt der Beitrag des Bundes drei Viertel der Stellvertretungskosten nicht, so fällt die Differenz zu Lasten des Wehrmannes.

Vorlage des Regierungsrates.

- 1) Wie in Abstimmungsvorlage.
- 2) Lehrern und Lehrerinnen, deren Ehegatte ein Erwerbseinkommen oder eine Pension bezieht, wird der Grundgehalt um 25 % herabgesetzt, sofern dieses Einkommen mehr als Fr. 500.— beträgt und das Gesamteinkommen beider Ehegatten aus Erwerb od. Pension mehr als Fr. 8000.— ausmacht. Die Herabsetzung tritt nur insoweit ein, als das Gesamteinkommen der beiden Ehegatten den Betrag von Fr. 8000.— übersteigt. Stehen beide Ehegatten im Schuldienst, so wird der Grundgehalt nur bei der Ehefrau herabgesetzt.
- 3) Gleicher Abzug wie bei Nr. 2 bei Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen.
- 4) Wie in Abstimmungsvorlage.
- 5) Wie in Abstimmungsvorlage.
- 6) Fällt.
- 7) Wie in Abstimmungsvorlage.

Leistungsgesetz von 1919.

- 1) Der Grundgehalt der Primarlehrer beträgt Fr. 3800.—, derjenige der Sekundarlehrer Fr. 4800.—.
- 2) —
- 3) —
- 4) Wenn ... Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates.
- 5) Wie in Abstimmungsvorlage.
- 6) Der Wehrmann hat für die Stellvertretung aufzukommen. ..., wenn die Dienstleistung in den unter Ziff. 2 bis 7 genannten Kursen binnen 12 Monaten die Dauer von 90 Tagen übersteigt, vom 91. Dienstage an.
- 7) Ohne den 2. Satz.

Abstimmungsvorlage.

- 8) § 14 Die Vikariatsbesoldung beträgt ... auf der Stufe der Primarschule Fr. 90.—, auf der Stufe der Sekundarschule Fr. 110.— per Woche.
- 9) Für angebrochene Wochen wird sie entsprechend gekürzt.
- 10) —
- 11) Ueberdauert ein Vikariat die Zeit der Ferien, so erhält der Vikar für die Ferienzeit die Hälfte der Entschädigung.
- 12) Im Falle der Erkrankung erhält ein Vikar, solange das Vikariat andauert, jedoch nicht länger als 4 Wochen die volle Vikariatsentschädigung.
- 13) Muss ein Vikar in den Militärdienst einrücken, so wird ihm für die Dauer des Vikariates, jedoch nicht länger als 4 Wochen, die halbe Vikariatsentschädigung ausbezahlt.
- 14) § 15 Hat ein Vikariat ein Jahr gedauert, so entscheidet der Erziehungsrat, ob und in welchem Umfange die Kosten der Stellvertretung durch den Staat fernhin zu tragen sind.
Ein Vikariat darf in der Regel nicht länger als 2 Jahre dauern.
- 15) Hat der Lehrer bei Beginn des Vikariates das 60. Altersjahr überschritten, so ist er nach einem Jahr in den Ruhestand zu versetzen, wenn er nicht in der Lage ist, den Unterricht wieder aufzunehmen.
- 16) § 17 Betrifft Ruhegehälter.
Lehrern und Lehrerinnen, deren Ehegatten ein Berufseinkommen oder Ruhegehalt beziehen, werden die Ansätze unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse angemessen verringert.
- 17) § 23 Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers, einer Arbeits- oder Haushaltungslehrerin beziehen deren volle Besoldung oder den vollen Ruhegehalt während sechs Monaten. Bezieht der Ehegatte der verstorbenen Lehrperson ein Berufseinkommen oder einen Ruhegehalt, so wird der Nachgenuss auf einen Monat beschränkt.
- 18) Keine Bestimmung.

Vorlage des Regierungsrates.

- 8) ... Fr. 84.— und Fr. 102.— per Woche.
- 9) Wie in Abstimmungsvorlage.
- 10) Vikare, die ausserhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, erhalten in der Woche eine Zulage von Fr. 6.—, falls sie genötigt sind, an ihrem Wirkungsorte zu logieren.
- 11) Wie in Abstimmungsvorlage.
- 12) Wie in Abstimmungsvorlage.
- 13) Wie in Abstimmungsvorlage.
- 14) Wie in Abstimmungsvorlage.
- 15) Wie in Abstimmungsvorlage.
- 16) Lehrern und Lehrerinnen, deren Ehegatten ein Berufseinkommen oder Ruhegehalt beziehen, werden die Ansätze angemessen verringert.
- 17) Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers, einer Arbeits- oder Haushaltungslehrerin beziehen deren volle Besoldung oder deren vollen Ruhegehalt bis zum Schlusse des laufenden Monats. Falls die Hinterlassenen eines Lehrers durch seinen Hinschied in bedrängte Verhältnisse geraten, kann der Regierungsrat ihnen einen Besoldungsnachgenuss für die Dauer von höchstens 6 Monaten gewähren.
- 18) Keine Bestimmung.

Leistungsgesetz von 1919.

- 8) Wie in Abstimmungsvorlage.
- 9) ..., wobei die angebrochene Woche als voll zu rechnen ist.
- 10) —
- 11) Volle Entschädigung.
- 12) Volle Entschädigung, jedoch nicht länger als während zweier Monate.
- 13) Fällt Militärdienst in die Zeit eines Vikariates, so wird die Hälfte der Entschädigung ausbezahlt.
- 14) Ein Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. Kann der Lehrer nach Ablauf dieser Frist sein Amt nicht wieder versehen, so gelangt § 19 zur Anwendung (d. h. Versetzung in den Ruhestand).
- 15) —
- 16) Kein solcher Zusatz.
- 17) Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers, einer Arbeits- oder Haushaltungslehrerin beziehen deren gesetzliche Besoldung samt Zulage gemäss § 9 (d. h. obligatorische und freiwillige Gemeindezulage) oder den Ruhegehalt für den laufenden und die folgenden 6 Monate.
- 18) Während der Dauer des Nachgenusses übernimmt der Staat die Besoldung des Verwesers.

baubewegung 1933/34 miteinander Fühlung gehabt hatten, am 6. Nov. 1935 zu einer ersten Sitzung zusammen (Verein der Staatsangestellten, Verein der Kantonspolizei, Verband des Personals öffentlicher Dienste mit den Sektionen: Staatspersonal, Regensdorf, Lehrer, EKZ, Kant. Pfarrverein, Verein der Mittelschullehrer, Städt. Lehrerverein Zürich, Zürcher. Kantonaler Lehrerverein). Die genannten Verbände haben in der Folge noch dreimal in gemeinsamer Konferenz getagt. Es war nicht immer leicht, eine gemeinsame Parole zu finden; gingen doch die sachlichen Auffassungen in der Frage des Besoldungsabbaues zunächst vom äussersten Pol, der jeden weiteren Abbau prinzipiell und kategorisch ablehnte, fast bis zum Gegenpol, der einen Abbau schon mit Rücksicht auf den Stand nicht mit Nachdruck bekämpfen zu dürfen glaubte. Desgleichen die Auffassungen über die Form: Während man auf der einen Seite gerne da und dort eine kräftigere Sprache geführt hätte, wollte man auf der anderen Seite jeden stärkeren Ausdruck beinahe mit besorgter Aengstlichkeit vermeiden. Es darf mit Berechtigung gesagt werden, dass sich die Vertreter der Lehrerschaft stets bemüht haben, für die auseinandergehenden Anschauungen eine gemeinsame Linie zu finden; trotzdem man von gewisser Seite gerade ihren speziellen Belangen im Leistungsgesetz äusserst wenig Helferwillen, wenn nicht geradezu versteckte Feindschaft entgegenbrachte. — Die Konferenz vom 6. November zeitigte schliesslich eine Eingabe an den Regierungsrat, in welcher die Behörde ersucht wurde, die Personalverbände vor endgültigen Beschlüssen so zeitig über die geplanten Abbaumassnahmen zu orientieren, dass ihren Verbänden noch Gelegenheit geboten sei, in den Mitgliederkreisen zu den Auffassungen des Regierungsrates Stellung zu nehmen, um dergestalt dem § 27 der «Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte» vom 10. Juli 1924 nachzuleben, wonach «Besoldungen und Entschädigungen nach Anhörung der Personalorganisationen durch Beschlüsse des Regierungsrates . . ., welche der Genehmigung des Kantonsrates bedürfen, innerhalb der Amtsdauer abgeändert werden dürfen». — Auf diese Eingabe hin lud die Finanzdirektion mit Eilbrief vom 18. November die Verbände zu einer Konferenz auf den 20. November, abends 17.30 Uhr, ein. Aus dieser Konferenz soll festgehalten werden: 1. Der Finanzdirektor erklärte, dass der Regierungsrat das Budget und das Finanzprogramm endgültig am 21. November, also am darauffolgenden Tag, zu Händen des Kantonsrates verabschieden werde. 2. Er erklärte ferner, man könne den Regierungsrat doch nicht darauf behaften, dass er eine Verordnung formell genau innehalte. 3. Die Budgets der öffentlichen Hand, also auch das des Kantons Zürich, müssten unter allen Umständen ausgeglichen werden, da von der Leitung der Nationalbank erklärt worden sei, dass eine Kreditgewährung an die öffentliche Hand ohne ausgeglichenes Budget nicht in Frage komme. 4. Der vom Regierungsrat in Aussicht genommene weitere Besoldungsabbau betrage 10 %; er stelle keine Diskussionsbasis dar, sondern sei nach seiner Meinung das Minimum dessen, was in Frage kommen könne. 5. Der Besoldungsabbau sei effektiv eingebettet in ein ganzes System von Massnahmen. Die Massnahme des Besoldungsabbaues sei nicht denkbar, ohne dass auch die anderen gesetzlichen Massnahmen durchgeführt würden. Die Auffassung der Finanzdirektion sei die, dass für den Fall der Ab-

lehnung auch auf die Beschlüsse, die der Regierungsrat bereits in eigener Kompetenz gefasst habe, würde zurückgekommen werden müssen. Als Finanzdirektor könne er für einen Besoldungsabbau in diesem Umfange nur dann eintreten, wenn auch der Rest des Finanzprogrammes, alles in grossen Zügen betrachtet, durchgeführt werde. 6. Ueber den Inhalt des Finanzprogrammes, also auch über die geplante Revision des Leistungsgesetzes, gab der Finanzdirektor keine Auskunft. 7. Die anwesenden Verbandsvertreter mussten es ablehnen, an der Konferenz zu den Massnahmen des Regierungsrates Stellung zu nehmen.

Das Finanzprogramm des Regierungsrates wurde den Verbänden am 25. November zugestellt.

In der Folge einigten sich die Personalverbände auf eine gemeinsame Eingabe an die Staatsrechnungsprüfungskommission (P. B. Nr. 2, 1936), in welcher vor allem gegen den neuen 10prozentigen Besoldungsabbau Stellung genommen wird. Die Stellungnahme zu den die verschiedenen Staatsangestelltengruppen speziell berührenden Fragen des Finanzprogrammes, wie für die Volksschullehrerschaft die Revisionsvorschläge zum Schulleistungsgesetz, wurde ganz den betreffenden Personalverbänden überlassen. — Der ZKLV besprach die Revisionsvorschläge zum Leistungsgesetz in seiner ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 7. Dezember; die Beschlüsse sind in der Eingabe an die Staatsrechnungsprüfungskommission vom 9. Dezember niedergelegt (P. B. Nr. 2, 1936). In seiner Zuschrift an die Staatsrechnungsprüfungskommission vom 30. Dezember (P. B. Nr. 3, 1936) lehnte der Regierungsrat die Eingabe der Verbände und die des ZKLV mit einer einzigen, weniger wichtigen Ausnahme glattweg ab. — Die parlamentarische Beratung des Besoldungsabbaues und der übrigen Vorlagen des Finanzprogrammes fällt in das nächste Vereinsjahr; es wird später darüber zu berichten sein.

10. Beamtenversicherung und Lehrerschaft.

Im Juli beschloss die Staatsrechnungsprüfungskommission zu Händen des Kantonsrates den Antrag: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage einer Neuordnung der Ruhegehaltsbestimmungen für Lehrer, Geistliche und eventuell Angehörige des Polizeikorps im Sinne einer Angliederung an die kantonale Versicherungskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons zu prüfen und beförderlich Bericht und Antrag einzubringen.» Der Kantonsrat beschloss später im Sinne dieses Antrages. Der Kantonalvorstand setzte sich sofort mit dem Synodalvorstand in Verbindung mit dem Ersuchen, sich dieses Geschäftes ebenfalls anzunehmen, um in Fühlungnahme mit den Behörden, den Stand des Geschäftes kennenzulernen, um ferner als zentrale Instanz sämtliche Interessierten, die Lehrerschaft aller Schulstufen, wenn möglich auch die Geistlichen und eventuell die Angehörigen des Polizeikorps, zu gemeinsamer Beratung zu veranlassen. Es wurde vom Kantonalvorstand auch sofort das einschlägige Material zusammengetragen; besonders das Material aus den Jahren 1920/21, wo diese Frage, im Zeitpunkt der Schaffung der Beamtenversicherungskasse, schon einmal besonders akut gewesen ist. Im Verlaufe des Berichtsjahres ist in der Frage nichts mehr geschehen. Der Kantonalvorstand wird in Verbindung mit dem Synodalvorstand, der unserm Ersuchen in freundlicher Weise entgegenkam, diesem für die Volksschullehrerschaft so ungeheuer wichtigen Problem seine volle Aufmerksamkeit schenken.